

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Olbernhau - einschließlich Internetnutzung -

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Olbernhau.
- (2) Jedermann ist im Rahmen dieser Bibliotheksbenutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf privat – rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres können Kinder und Jugendliche von der Benutzung der Erwachsenenbibliothek nach der Entscheidung der Bibliotheksleitung ausgeschlossen werden.
- (4) Entgelte für besondere Leistungen so wie Versäumnisentgelte und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Entgeltordnung in der jeweiligen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek und ihrer Zweigstellen ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzerausweis hat in der Stadtbibliothek und allen Zweigstellen Gültigkeit.
- (2) Der Benutzer meldet sich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an. Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung und Entgeltordnung an und erklärt sich mit der elektronischen Speicherung seiner Daten einverstanden.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie 6 Jahre alt sind. Für die Anmeldung gibt der Erziehungsberechtigten mittels seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular seine Einwilligung. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksordnung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (5) Der bei der Anmeldung ausgestellte Benutzerausweis ist kostenpflichtig und nicht übertragbar. Die Benutzer sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder der Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Formen der Benutzung

- (1) Die Benutzung von Medien kann in der Bibliothek oder durch Ausleihe außer Haus erfolgen.
- (2) Die Bibliothek unterstützt ihre Benutzer bei der Bibliotheksbenutzung durch Beratung, Auskunft und Information.
- (3) Die Benutzer können sich mit Hilfe von Katalogen, Literaturverzeichnissen, Bibliographien und anderer Informationsmittel informieren. Sie können alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten in Anspruch nehmen. Sie sind berechtigt, selbstständig Medien aus den zur Freihandbenutzung aufgestellten Beständen zu entnehmen.

§ 5 Zusätzliche Leistungen der Bibliothek

- (1) Für ausgeliehene Medien kann die Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen die Entrichtung eines Entgeltes gemäß des Entgelttarifs entgegennehmen. Die Nutzer werden benachrichtigt.
- (2) Im Auftrag des Benutzers beschafft die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr der Bibliotheken. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig gemäß Entgeltordnung.

§ 6 Ausleihe außer Haus

- (1) Bei der Ausleihe von Medien außer Haus beträgt die Ausleihfrist grundsätzlich 4 Wochen. Einzelnummern von Zeitungen und Zeitschriften des laufenden Jahrgangs werden in der Regel nur für zwei Wochen ausgeliehen, DVDs eine Woche.
- (2) Liegt für Entleihungen keine Vorbestellung vor, kann die Bibliothek auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern, für Einzelnummern oder –hefte von Zeitungen und Zeitschriften nur im Ausnahmefall. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.
- (3) Bei Überschreitung der Ausleihfrist sind Versäumnisentgelte entsprechend der Entgeltordnung zu zahlen, auch wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat. Die Bibliothek schickt eine kostenpflichtige Mahnung, wenn die Ausleihfrist mehr als eine Woche (1. Mahnung), mehr als 4 Wochen (2. Mahnung) und mehr als 8 Wochen (3. Mahnung) überzogen ist. Bei Minderjährigen wird die Mahnung an den Erziehungsberechtigten gerichtet. Bleibt die 3. Mahnung erfolglos, hat der Benutzer die Wiederbeschaffungskosten der Medien einschließlich der Kosten für die Einarbeitung und die Entgelte für die Mahnung zu erstatten.
- (4) Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

Medien, die als Informations- und Lesesaalbestand jederzeit für die Besucher zur Verfügung stehen müssen oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Bibliothek.

§ 8 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sind verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe außer Haus haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung der Bibliothek anzuzeigen.
- (2) In den Bibliotheksräumen haben die Benutzer aufeinander Rücksicht zu nehmen, die erforderliche Ruhe zu bewahren und andere Verhaltensweisen, die die ungestörte Benutzung beeinträchtigen oder die Medien gefährden, zu unterlassen.
- (3) Urheberrechtlich geschützte Medieneinheiten dürfen von den Nutzern nur für den eigenen Gebrauch vervielfältigt werden. Die Beachtung der urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Nutzer.

§ 9 Ordnung in der Bibliothek

- (1) Große, schwere oder sperrige Gegenstände und Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden. Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind für Taschen, Rucksäcke und Ähnliches die Schließfächer zu nutzen.
- (2) Zur Gewährleistung einer ungestörten und mit dem Ziel der Bibliotheksbenutzung dienenden Ordnung hat der Diensthabende das Hausrecht. Mit dem Benutzerverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt.

§ 10 Haftung der Benutzer

- (1) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen Ersatz zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.
- (2) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Bibliothek unverzüglich zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, hat der eingetragene Benutzer, bzw. sein gesetzlicher Vertreter Haftung zu leisten.

§ 11 Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Bei Beschädigung oder Verlust von entliehenen Medien ist grundsätzlich ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen oder der Wiederbeschaffungspreis zu zahlen. Bei nur geringfügigen Beschädigungen kann eine geringere Ersatzleistung festgelegt werden.

§ 12 Haftung der Bibliothek

- (1) Eine Haftung für Geld und sonstige Wertsachen, sowie für in die Bibliothek mitgebrachte Gegenstände ist ausgeschlossen.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.
- (3) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Nutzer entstehen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gem. Absatz 1 bis 3 gelten nur für Schäden, die nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (5) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte.

§ 13 Internetnutzung

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs- und Informationsauftrag der Bibliothek nach vorheriger Anmeldung genutzt werden kann.
- (2) Zugangsberechtigt sind Personen, die im Besitz eines gültigen Bibliotheksausweises sind und mit ihrer Unterschrift die Benutzungsordnung anerkennen. Minderjährige benötigen zum Bibliotheksausweis eine schriftliche Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten. Gäste erkennen mit der Angabe ihres Namens und der Adresse sowie ihrer Unterschrift die Nutzungsbedingungen für das Internet an.
- (3) Die Bibliothek ist nicht verantwortlich für Inhalte, Verfügbarkeit, Qualität oder Virenfreiheit von Angeboten Dritter, die über das Internet abgerufen werden können.
- (4) Die gezielte Suche, das Abspeichern und Ausdrucken von Inhalten, die dem Auftrag der Bibliothek widersprechen, also mit jugendgefährdenden, pornografischen, rassistischen und gewaltverherrlichenden Inhalten ist nicht gestattet. Sollten beim Surfen im Internet unbeabsichtigt derartige Seiten aufgerufen worden sein, sind diese unverzüglich zu verlassen.
- (5) Das Herunterladen und Kopieren von Angeboten aus Datenbankwerken und Datenbanken sowie von Computerprogrammen ist nur im Rahmen der urheber- und lizenzrechtlichen Vorschriften zulässig. Suchergebnisse können ausgedruckt werden.
- (6) Der Internetanschluss darf nicht kommerziell genutzt werden.
- (7) Mitgebrachte oder aus Online – Diensten heruntergeladene Software darf auf dem Rechner der Stadtbibliothek weder installiert noch ausgeführt werden. Bei schuldhaft herbeigeführten Schäden an Hard- oder Software wird der Verursacher strafbar gemacht.
- (8) Verstöße gegen die Benutzerordnung haben den unwiderruflichen Ausschluss von der Nutzung des Internets zur Folge. Sofern aufgrund eines Verstoßes seitens des Nutzers der Stadtbibliothek Olbernhau ein Schaden entstehen sollte, ist der Nutzer, bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter, zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. 01. 2018 in Kraft.

Internetnutzung für Gäste:

Name: _____
Vorname: _____
Anschrift: _____

Ich erkenne die Nutzungsbedingungen für das Internet an.

Olbernhau, den _____
_____ Unterschrift

Internetnutzung für Minderjährige:

Ich erlaube meiner Tochter/meinem Sohn _____ die Benutzung des Internet – PC's in der Bibliothek und erkenne die Benutzungsbedingungen an.

Olbernhau, den _____
_____ Leserausweisnummer

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Inkrafttreten: 01.01.2018